Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Einige Bemerkungen über die Form des gegen die Züricher-Interims-

Regierung aus Auftrag des helvetischen Direktoriums angehobenen

Prozesses

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542550

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

den, den Mittheiler zu nennen, viel weniger ber wolle, die Republik, oder das Bolly. Die darüber zur Nechenschaft gezogen werden: ins rektorium, habe also nur dann das Necht, die deffen fodert er Verweisung an eine Commis, Befanntmachung einer Schrift rechtlich zu ahn fion, weil die Frage, im allgemeinen genoms den, wenn diefelbe ein Staatsgeheimnig aus men, Untersuchung verdient, megen der genauentmachte, bas ift, wenn durch ibre Befanntmu

in der Botschaft stehende Meußerung des Boll die harmonie zwischen der frankischen und der ziehungsdirektoriums : daß ihm die Entdeckung helv. Regierung, oder die Bohlfahrt der Res desjenigen, der diesen Brief den herausgebern publik, oder die Rechte des Bollz. Direktoriums Des neuen helvetischen Tagblattes jugestellt had Eintrag erlitten baben ? Er wenigstens glaube be, eben fo febr am herzen liege, als die Wohl nichts von allem bem! Er feie überzeugt, daß fahrt des Baterlandes. Entweder muffe dasfeine von den obigen Grundfagen des reinen Bollziehungsbirettorium die Wichtigfeit des ihm Rechts ausgehende Regierung, wie die ber burch Befanntmachung Dieses Briefs in ber franklichen Republik, weit entfernt, den Schleier offentlichen Meinung geleiffeten Dienftes nicht des Geheimniffes iber irgend eine, Die Rechtt tennen, ober es muffe bemfelben wenig an der der Freiheit einzelner Burger intereffrende Ber Wohlfahrt Belvetiens gelegen fenn; er glaube fügung zu werfen, vielmehr winfchen muffe, bas erftre, und wolle alfo bemerten, daß die daß die Beweggrunde ihrer handlungen in die in dem gedachten Briefe enthaltene Meufferung fer Rufficht offentlich befannt gemacht werden. bes frantischen Ministers ber auswartigen Un: gelegenheiten, bas Bollgiehungedireftorium von feiner Refponfabilitat megen ber gegen ben bes fimmten Buchftaben des Gefetes laufenden Michtlostaffung einiger Geifeln in ben Mugen Des Dublifums fowohl, als feiner fonftitutie Einige Bemerfungen über Die Form nellen Richter befreie, daß also das Diretto, rium, weit entfernt, fich über diese Bekannt: machung zu beschweren, sich vielmehr zu ders felben Gluck minfchen follte.

Bas denn die bon dem Bollgiehungebireftor rium vorgelegte Frage an und für fich betreffe, fo feie es freilich diegmal noch nicht um die bern der Interims , Regierung aufgenommenen Unterfuchung, ob die Burger Ufteri und Efcher Bracognitions , Berboren fchließen fann , beruht Schuldig feien, den Ginfender Diefes Briefs ju der Prozef, welcher gegen fie bor bem Rans nennen, fondern blos um Die Frage gu thun : tonsgericht durch den offentlichen Untlager ge wer, bei ihrer Beigerung, benfelben anzuzeigen, führt werden foll, wefentlich auf bem Aufge ihr fonftitutioneller Richter fei ? Dichts besto, bot eines Piquet: Bataillons von biefiger gand weniger scheine ibm jene Frage so wichtig fur Milig, welches in englischem Gold, und unte Die Aufrechthaltung der Rechte Des Bolfes, ben Befehlen der t. t. Generalitat geftanden ;und für Die Forschritte zu veredeltern Begrif, mithin auf einem Befchluß ber Interims , Re fen, bag er fich nicht enthalten tonne, auch über gierung, welcher von ihr collectiv, und fe aulegen.

beit in dem Recht, feine (oder anderer) Gedans ber Interims, Regierung wenigffens in Abficht fen offentlich bekannt gu machen, in fofern auf Die Form zweimagig eingeleitet und ge Diefes ben Rechten eines britten (er moge fenn, führt werben ? wer er wolle: moralische ober physische Person), Freilich legte man den Gliedern der Intes nicht Schabe. Der Staat, oder wenn man liertrims, Regierung im Pracognitionsverbor bie

Berbindung in welcher sie mit den personlichen chung das Interesse und die Wohlfahrt der Res Rechten der Mitglieder beider Rathe steht. publik auf irgend eine Art verlegt werden. Ruhn sagt: er verwundre sich sehr über die Run frage er: ob durch diejenige dieses Briefs

(Die Fortsetzung folgt.)

des gegen die Burich er = Interims Regierung aus Auftrag des hel vetischen Direktoriums angehob nen Prozeffes.

So viel man aus den mit den einzelnen Glies Dieselbe sein Glaubensbekenntnis offentlich ab, viel ich weiß, einmuthig genommen worder ift. Wie kann nun ein Prozest über bie Rach feinem Bedunten beftebe die Preffreis fen ober jeben andern gemeinschaftlichen Aftub

Absicht auf die Form ju machen.

meine handlung richtig zu beurtheilen, und geht bas gleiche Urtheil gegen fie gefällt werden. er fo weit, mir in einer ohnehin fo belikaten Angelegenheit irgend ein Subsidium juris von Run entsteht die Frage: was für eine Nechtss freien Stücken zu entziehen, so handelt er form kann am schiklichsten auf den vorliegenden im hochsten Grad ungerecht. — Gesezt, ich Fall angewendt werden? — Ei nun, wird man

etwas verfängliche Frage vor : , ob fie fich ver, ffandig, - bin ich defiwegen strafbarer als ein " pflichtet glauben , der helvetischen Nation über andrer , der fich aufs beste vertheidigt , oder "ihre Verwaltung Rechenschaft abzulegen? — soll etwa gar meine schlechtere Berantwortung und ihr gutes Gewissen vermochte sie, dieselbe noch die bessere meiner Rollegen schwächen? saft einmuthig, jedoch unter einigen Restriktio unmöglich, das ware ja auf Gefahr gehandelt. nen mit Ja zu beantworten. — Indessen schließt Die Frage bleibt immer die: was für Gründe eine so treuherzige Bejahung, welche jeder mit determinierten das ganze Collegium, welches dem Prozes beschäftigten Stelle oder öffentlis die moralische Person ausmacht, im Augenbift chen Person ein abnliches Benehmen zur ges der handlung selbst? Es ist auffallend, daß doppelt beiligen Pflicht macht, weber die Frage diese damals in Masse auf dasselbe wirken ber Berantwortlichteit überhaupt, auf fonnten, wenn gleich jedes einzelne Mitglied welche fich jum Theil die erwähnten Reftriftio: fie jest nicht mehr bestimmt anguführen und nen bezogen, noch auch diesenige der Form, herzugahlen weiß. Der Richter ist mithin vers unter welcher man allenfalls diese Rechenschaft bunden, das Collegium oder die moralische fodern könne, und auf welche ebenfalls durch Person, so viel an ihm liegt, in die nemliche die beigesügten Restriktionen gedeutet wurde, Lage zu versehen, und auf den gleichen Standsaus. — Ich lasse für einmal die Frage über die punkt zurüfzuführen, in welchem sie die Hands Berantwortlichkeit felbft gang bei Gette, und lung, uber welche man Rechenschaft fobert, begnüge mich blog, einige Bemerkungen in begangen hat. hemmt er durch seine Schuld Absicht auf die Form zu machen. Die Gemeinschaft berjenigen Personen, welche den Beschluß gemeinschaftlich abgefaßt, und Rur bas, mas eine öffentliche Stelle ober burch ihre Grunde gegenseitig auf einander ges moralische Person, die aus mehrern Individuen wirft haben, so entzieht er ihnen eigenmachtig besteht, als solche collectiv gethan hat, fann ein Rechtsmittel, das man ihnen zu ihrer Bere sie vernünftiger Weise nur collective Rechen, theidigung nicht versagen fann. — Aus allem schaft ablegen. Gemeinschaftlich wurde ein Be- Diesem folgt von felbft, was ich gleich Unfangs schluß genommen, gemeinschaftlich soll er auch gesagt habe, und was freilich schon in der verantwortet werden. — Ich ließ mich seiner Ratur der Sache selbst liegt, daß nemlich eine Zeit durch eine Masse von Gründen, die ich moralische Person, die aus mehreren Indiviseben nicht verpflichtet gewesen bin, punktlich duen besteht, sur daß, was sie als solche ges im Gedachtnis zu behalten, bewegen, zu einem than hat, nicht zerstückelt oder vereinzelt zur Weschluß. Beschluß zu siehen; derjenige, welcher mich Verantwortung gezogen werden kann. — Alle darüber rechtlich zur Verantwortung zie: Individua, die zu einem gemeinschaftlichen ben will, ist also schuldig, mir alle Mittel an Beschluß Hand geboten haben, sind in dieser die Hand zu geben, meine damaligen Ber Antscht entweder gleich schuldig oder gleich weggründe vollzählig und bestimmt anzusühren. unschuldig, mithin mussen ihnen auch die gleich Weggründe vollzählig und bestimmt anzusühren. Mangelt gufalliger Beife auch nur ein ein, chen, und zwar gemeinschaftlichen Mittel gu giger, so fehlt ihm eine wesentliche Angabe um ihrer Bertheidigung gegeben, und am Ende auch

berantworte mich aus diesem ober jenem Grund, antworten, was für eine andere, als die ine (entweder weil ich von Ratur schüchtern bin, quifitorische? - Dem blogen Unschein nach oder weil mir die nothigen Aftenstücke abgehen, zu urtheilen, follte man freilich so denken; denn und mir das Geschäft in allen seinen Bezie, wenn es um ein Bergehen zu thun ift, so glaubt bungen nicht mehr gegenwärtig ift, oder weil man nicht anders, als inquifitorisch verfahren ich nicht genug Leichtigfeit habe, meine Grunde zu fonnen. Allein, wenn man die Sache ets mundlich , und aus dem Stegreif bestimmt und was naher unterfucht, fo burfte bier leicht eine bollftandig anguführen,) schlecht und unbolls Ausnahme fatt finden. - Ich frage namlich:

warum ist es wesentlich bei jedem Informativiflar, daß der Informativprozes bier bes Prozes zu thun? — und antworte: 1) um Conspeits vollständig ift, und daß es folglich dabei statirung der That, 2) um Ausmittlung des überall keiner Inquisition bedarf. Sollte man Thaters, und 3) um Aussindigmachung der mir etwa einwenden, einige, im Pracognitions, gravierenden oder entschuldigenden Umstånde, Berhor sonst überflussige Fragen senen eben so unter welchen die That begangen ist. — In viel Winke zu genauer persönlicher Inquisition; dieser dreifachen Ruklicht ist es nothwendig, so erwiedere ich, dies beweise nichts anders, theils mit Dem Thater felbft, theils mit andern als daß man fchon im Pracognitionsverbor ge: Personen, welche nahere Wissenschaft von der fehlt habe; keineswegs aber, daß, weil man Sache haben konnen, Berhore aufzunehmen, einmal gefehlt habe, man nun auch wieder und allenfalls auch Confrontationen zwischen besieres Wissen weiter fort fehlen mitse. Es ift ihnen borgeben gu laffen , um der Wahrheit mithin auffer allem Zweifel , daß zu ganglicher so nahe wie möglich zu kommen. Wir wollen Bollführung des Prozesses nichts weiter, als nun sehen, ob diese Verfahrungsart auf den die formliche Klage und Vertheidigung gegenwartigen Fall passe? — Ich behaupte, mangle. Die Abfassung von jener ist nach Ans nein! Meine Gründe sind folgende: 1) Die leitung der Constitution vom Direktorium dem Handlung ist aus dem Protokoll und den übri: öffentlichen Ankläger aufgetragen worden; diese gen Aktenstücken der Interimsregierung mit alessteht den Mitgliedern der Interimsregierung, ten Umständen vollkommen und hinlanglich konz und zwar, wie ich schon oben gesagt habe, statirt. — 2) Der Thater ist durch die aufgestollektive zu, weil sie ebenfalls kollektiv nommenen Pracognitionsverhore unwiderfprech: gehandelt haben, als fie den ofterwahnten Bes lich ausgemittelt, und niemand anders, als schluß nahmen. Diejenigen Mitglieder der Interimsregierung, Mich dunkt nun, die Pflicht des Kantons, welche bei Abfassung des mehrerwahnten Bes Gerichts als constitutionellen Richters, (in so fchluffes gegenwartig gewesen find. - Es mare fern er fich je mit einem Prozeg, megen bef folglich 3) nur noch um Ausfindigmachung ber fen Siechtmäßigfeit überhaupt ich bas Dehs gravierenden oder entschuldigenden Umftande, rere in der Untersuchung über die Berantworts unter benen der Beschluß abgefaßt worden ist, lichteit der Interimsregierung nachholen werde, zu thun. — Allein bereits habe ich bemerkt, befassen will) schränke sich ledigerdingen darauf daß diese Umstände schon vollständig in den ein, die auf den Prozes Bezug habenden Aktens Regierungsaften liegen, aus denen allein sie stücke sammeln, und aus dem Protokoll der geschöpft, und so, wie sie gravierend oder ent: Interimsregierung ausziehen zu laffen, dieselben schuldigend sind, nur zusammengestellt werden nach eingenommener Kenntniß dem öffentlichen burfen - Man wird mir vielleicht einwenden, Unflager zu Abfaffung feiner Rlage zuzustellen, gerade um das pro et contra gehörig abzu; hernach diese leztere nehst den nöthigen Subs wiegen, und zu werthen, senen Verhöre, und sidien den Mitgliedern der Interimsregierung allenfalls auch noch Confrontationen erfoder; zu schriftlicher und gemeinschaftlich er Beslich. Zugegeben, sobald es darum zu thun ist, antwortung zu übergeben, und hierauf — vors aussindig zu machen, in wie fern der Eine behalten, daß es weiter keine Widersprüche oder Andere mehr oder weniger Untheil und oder Dunfelheiten burch besondere Ginfragen Schuld an einem Bergehen habe. Daß bieß an die Glieder der Interimsregierung gu heben aber hier teineswegs der Fall fen, erhelletifur nothwendig erachte, - auf die fchriftlich beutlich aus dem oben Gefagten, wo zur Geseingegebene Rlage und Vertheidigung bin, ein nuge gezeigt worden ift, daß jedes Giled ber gefezmaßiges Urtheil ju fallen. Interimsregierung, welches feine Buftimmung jum Befchluß, als einer follektiven handlung, bei welcher Aftion und Reaktion der Mitglie: Großer Rath, 16. Okt. Ratifikation des der unter einander statt fand, — gegeben, Verkauß von 15 Nationalgutern im Leman. gleiche Schuld wie alle andere habe, und keit Senat, 16. Okt. Annahme des Beschluss nes mehrere Schuld als bas andere haben fes über ben Belagerunge ; Buftand ber Bei tonne. Dach allem diefem ergiebt fich also meinden.